

# Stadtwerke Passau GmbH

## Preisblatt für die Nutzung von Elektrizitätsverteilungsnetzen (Jahresleistungspreise)

gültig ab 1. April 2009

Für die Nutzung der Elektrizitätsverteilungsnetze der Stadtwerke Passau GmbH einschließlich eines Ausgleichs für die verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen (Gleichzeitigkeitsgrad) bereits berücksichtigen.

<b>1. Netznutzung</b>				
Für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten folgende Preise für Liefermengen:				
Entnahmenetzebene	Leistungspreise		Arbeitspreise	
	Nettopreise <sup>1)</sup>	Bruttopreise <sup>2)</sup>	Nettopreise <sup>1)</sup>	Bruttopreise <sup>2)</sup>
	in € pro kW und Jahr		in Cent pro kWh	
<b>a) Mittelspannung (MSP)</b>				
< 2.500 h*)	4,39	5,22	3,12	3,71
≥ 2.500 h*)	71,54	85,13	0,44	0,52
<b>b) Umspannung MSP/NSP</b>				
< 2.500 h*)	2,61	3,11	4,67	5,56
≥ 2.500 h*)	114,89	136,72	0,18	0,21
<b>c) Niederspannung (NSP)</b>				
< 2.500 h*)	2,57	3,06	5,02	5,97
≥ 2.500 h*)	76,42	90,94	2,06	2,45

<b>2. Konzessionsabgabe</b>	
Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Gebietskörperschaft.	

<b>3. Verluste</b>	
Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netznutzungsentgelten abgegolten.	

<b>4. Verrechnungspreis</b>	
Für den Messstellenbetrieb, die Messung und Abrechnung der Leistung und Arbeit wird jeweils ein Verrechnungspreis pro Zählleinrichtung, der sich nach deren jeweiliger Ausstattung richtet, in Rechnung gestellt.	

<b>5. Umlage KWK-Gesetz</b>	
Zusätzlich zu den o.a. Preisen wird für die Umlage aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) ein Entgelt wie folgt berechnet:	
Letztverbrauchergruppe A <sup>**) (Jahresverbrauch bis 100.000 kWh)</sup>	zzt. 0,231 ct/kWh
Letztverbrauchergruppe B <sup>**) (Jahresverbrauch &gt; 100.000 kWh)</sup>	zzt. 0,050 ct/kWh
Letztverbrauchergruppe C <sup>**) (stromintensive Produktionsbetriebe)</sup>	zzt. 0,025 ct/kWh

<b>6. Blindstromlieferung</b>	
Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung durch gesonderte Messgeräte erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Blindstromlieferung für das Mittel- und Niederspannungsnetz wird ab einem cos φ kleiner 0,9 verrechnet.	
Der Preis für Blindstromlieferungen beträgt 1,28 ct/kvarh.	

<b>7. Umsatzsteuer</b>	
Sofern nicht anders angegeben sind alle aufgeführten Preise Nettopreise und gelten zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.	

\*) Benutzungsdauer = Jahresarbeit Entnahmestelle / maximale Jahreshöchstleistung

\*\*) gemäß Verfahrensbeschreibung des VDN zum Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

1) ohne Umsatzsteuer, 2) incl. 19 % Umsatzsteuer

Preisstand: 01.04.2009